



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4450

FAX +49 (0)30 18 529 – 3276

E-MAIL 421@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 421-00202/0060

DATUM **08. Jan. 2015**

Fragen für den Monat Dezember 2014

Ihre am 19.12.2014 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr. 12/162 und 12/163

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

„Welchen Bedarf sieht die Bundesregierung an einer Regelung im Grundstücksverkehrsgesetz für eine bessere Regulierung des Bodenmarktes im Sinne einer regional verankerten Agrarwirtschaft und zur Verringerung des Einflusses außerlandwirtschaftlicher Investoren?“

Ist die Einführung von Beschränkungen des Erwerbs land- und forstwirtschaftlicher Flächen rechtlich möglich und könnten sich diese z. B. auf aktive Landwirte und einen Betriebs- und Wohnsitz im Umkreis von 30 Kilometern von der erworbenen Fläche beziehen (bitte begründen)?“

beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt:

Bund und Länder haben als Folge der Entwicklungen auf den Bodenmärkten unter anderem zu Beginn des Jahres 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bodenmarktpolitik eingerichtet. Diese soll bis zur Agrarministerkonferenz im Frühjahr 2015 ihren Endbericht vorlegen, der dann auch Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise von Bund und Ländern im Rahmen der Bodenmarktpolitik enthalten soll. Die Zuständigkeit für das bodenrechtliche Instrumentarium und damit auch das in den Fragen angesprochene Grundstücksverkehrsgesetz

liegt seit der Föderalismusreform 2006 allein bei den Bundesländern. Insoweit ist es Angelegenheit der Länder, zu entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Weise sie die Regelungen des Grundstücksverkehrsgesetzes anpassen wollen. Der Bund kann in der angesprochenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Bezug auf das bodenrechtliche Instrumentarium allenfalls eine koordinierende Funktion übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Müller', written in a cursive style.



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Maria Flachsbarth

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3155

FAX +49 (0)30 18 529 - 3273

E-MAIL 215@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 215-00202

DATUM 06.01.2015

Fragen für den Monat Dezember 2014

Ihre am 19.12.2014 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 12/164

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine verpflichtende Kennzeichnung von Gänseprodukten, welche nicht von Gänsen aus der Stopfleberproduktion stammen, einsetzen und welche konkreten Schritte hat sie bereits unternommen?“

beantworte ich wie folgt:

Das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht wurde auf EU-Ebene kürzlich modernisiert. Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission ist seit dem 13. Dezember 2014 alleingültig anzuwenden mit Ausnahme der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung, die ab dem 13. Dezember 2016 gilt.

Im Rahmen der Verhandlungen zu dieser Verordnung auf EU-Ebene hat die von Ihnen angesprochene verpflichtende Kennzeichnung von Gänseprodukten, die nicht von Gänsen aus Stopfleberproduktion stammen, keine Rolle gespielt und auch keine Aufnahme in den Verordnungstext gefunden.

Demgegenüber schreibt Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vor, Fleisch aus der Stopfleberproduktion mit der Angabe „aus der Fettleberproduktion“ zu kennzeichnen, falls auf dem Etikett die Angabe „Freilandhaltung“ gemacht wird.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe wurde 2008 auf Drängen Deutschlands eingeführt. Bei den damaligen Verhandlungen setzte sich Deutschland für eine wesentlich umfassendere Kennzeichnung des Fleisches aus der Stopfleberproduktion ein, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Bei den aktuellen Verhandlungen zur Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 setzt sich Deutschland derzeit erneut für eine umfassende Kennzeichnung des Fleisches aus der Stopfleberproduktion ein.

Nach den Regelungen des Tierschutzgesetzes ist die Zwangsfütterung von Gänsen (und Enten), auch zur Gewinnung von Stopfleber (foie gras), in Deutschland generell verboten. Solange der Verkauf von Stopfleberprodukten mit Herkunft aus anderen Ländern aufgrund des freien Warenverkehrs in der Europäischen Union zulässig ist, haben Verbraucherinnen und Verbraucher, die solche Erzeugnisse ablehnen, auch die Möglichkeit, auf Gänse- oder Entenerzeugnisse mit Herkunft aus Deutschland zurückzugreifen und können damit entsprechende Signale setzen.

Deutschland hat die Problematik der Zwangsmast von Enten und Gänsen gegenüber der Europäischen Kommission angesprochen. Die Europäische Kommission hat bislang jedoch noch keine Vorschläge für Haltungs- und Fütterungsvorschriften für Gänse und Enten vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

